Wien Donnerstag den 7. December 1871. IV. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Theorie von den Beweismitteln im Administrativ-Processe. Von Dr. Ernst Baron Exterde.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Straßenmauth für ein Territorium wird unter allen Umständen nur dann begründet, wenn eine Straße des Territoriums factisch benützt worden ist, nicht aber auch dann, wenn eine Fuhr über ungebahnte Wege gemacht worden ist.

Dem ein Schießgewehr unbefugt Tragenden kann nur die Waffe und nicht auch die Schießmunition confiscirt werden.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Theorie von den Beweismitteln im Administrativ-Processe.

Von Dr. **Ernst Baron Exterde.**

Im gemeinen und österreichischen Civilprocesse dient der Entscheidung die sogenannte juristische Wahrheit als Basis, wenn nämlich das Gericht nicht durch eigene sinnliche Wahrnehmung des zu beweisenden Factums oder durch die sinnliche Wahrnehmung eines anderen Factums, welches zu dem zu erweisenden in einem solchen Verhältnisse steht, daß von der Existenz des ersten mit Nothwendigkeit auch auf die Existenz des letzten zu schließen wäre, zu einer vollkommenen Ueberzeugung gelangt. Um aber den Richter zu dem Grade der Wahrscheinlichkeit zu bringen, welcher der Gewißheit gleich zu achten ist, und eben juristische Wahrheit genannt wird, sind Grundsätze aufgestellt, die lehren, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen das Wahrscheinliche für wahr gehalten und eine Entscheidung darauf gebaut werden kann. Diese Grundsätze sind entwickelt in der Lehre von den einzelnen künstlichen Beweismitteln: im Urkundenbeweise, im Beweise durch Zeugen und Sachverständige, im Ergänzungs- und Reinigungseide, im Schätzungseide, in den Normen über das Geständniß, im Haupteide, in der Lehre von der Notorität und den rechtlichen Vermuthungen

Also nach ganz bestimmten Beweisgründen, nicht nach seiner Ueberzeugung (conviction intime) soll der Justizrichter etwas als gewiß annehmen, er soll sich kein beliebiges Beweismittel, wie es die Umstände und die concreten Verhältnisse vielleicht an die Hand geben, schaffen. Mit einem Worte, die freie Beweiswürdigung ist dem Civilrichter nicht gestattet, obwohl moderne Civilprocessualisten sie als etwas Wünschenswerthes, ja als ein Ideal anstreben.

Nun, der österreichische Administrativproceß besitzt dieses Ideal. Dem österreichischen Administrativbeamten steht es gleich dem französischen im Wesentlichen frei: de choisir les moyens de preuve que les circonstances lui permettront, il ne doit que chercher à obtenir la verite et à percer les nuages qui la derobent à ses yeux.

Diese Freiheit in der Beweisführung hat auf der anderen Seite dem Administrativprocesse Feinde bereitet, namentlich schleuderte man gegen den Administrativrichter den Anwurf der Willkür und der decisio cerebrina, — ein Anwurf, der vielleicht kaum so vielfach würde gemacht sein, wenn manche unserer Behörden und Verwaltungsbeamten nicht oft sparsam mit der Mittheilung der Gründe, welche als kostbares Material in den Acten (Voten) zurückblieben, gewesen wären. Man muß nämlich durchaus nicht glauben, daß bei der freien Beweiswürdigung im administrativen Verfahren der Willkür oder der individuellen Leichtgläubigkeit des entscheidenden Beamten ein übermäßiger, schrankenloser Spielraum, daß ihm ein beliebiges velle gelassen wäre. Im Gegentheil, es haben sich im Administrativprocesse ungeachtet des Systems der freien Beweisfindung gewisse, keineswegs aus dem Gefühl, sondern aus dem Verstande fließende Regeln und ganz interessante Eigenthümlichkeiten gebildet.

Wir wollen jetzt die Beweismittel, die der Administrativproceß anwendet, durchgehen, sowie die Principien darüber entwickeln, und denjenigen, der fragt, worin ihre Sanction bestehe, was die Gründe seien, weßhalb man ihnen gehorsamen solle, was die Quelle ihrer Verbindlichkeit sei, woher sie verpflichtende Kraft ableiten, weisen wir, wenn das geschriebene Gesetz und was letzterem gleichsteht mangelt, wie früher einmal*), auf die Gepflogenheit.

Unter den Beweisen im Administrativprocesse spielt, ganz wie im Civilprocesse die vornehmste Rolle: die sinnliche Wahrnehmung, die Erhebung an Ort und Stelle, der Augenschein**) (inspectio ocularis, la vue des lieux). Die Sinne betrügen nicht. „Oculis subjecto loco", meint der römische Jurist, „muß man die Wahrheit finden". Allerdings, denn das Sehen oder das sinnliche Wahrnehmen überhaupt verschafft unmittelbare Gewißheit, wogegen selbst jeder Gegenbeweis ausgeschlossen erscheint. Gegen die Form des Augenscheines, gegen das Verfahren bei demselben lassen sich freilich von der gekränkten Partei erfolgreiche Beschwerden erheben, und die höhere Instanz kann immer selbst bei einer Streitigkeit über das Mein und Dein von Amtswegen die Correctur der Augenscheinseinnahme anordnen, denn Verwaltungsbehörden, welche Agenden sie auch vor sich haben, dürfen keine Ordnungswidrigkeiten dulden, und die civilprocessuale Verhandlungsmaxime (judex ne procedat ex officio) kennt der Administrativproceß nur bedingt.

Zur Form des Augenscheines kommt zu erwähnen, daß er stets unter Ladung der Parteien anberaumt und regelmäßig im Beisein der Parteien abgehalten werden muß. Der berufene (und geprüfte) Conceptsbeamte, nicht der Manipulationsbeamte oder gar ein Diurnist hat den Augenschein vorzunehmen. Die Zuziehung eines Protokollführers ist nicht absolut nöthig, aber räthlich. Hier gilt, wenn irgendwo, der Satz „Superflua non nocent". Der Commissionsleiter hat sich von den örtlichen Umständen genau zu unterrichten, das Erforderliche zu Protokoll zu nehmen und nöthigenfalls einen ungefähren Handriß

*) Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, Jahr 1871, Nr. 35, S. 137

**) Fit denominatio a potiori. Das Auge ist der edelste Sinn.

beizufügen. Befindet sich ein Riß bereits bei den Acten, so ist dieser mit der Localität zu vergleichen und, wenn erforderlich, zu berichtigen.

Der Augenschein als ein natürliches — nicht künstliches — Beweismittel findet sich im Administrativprocesse mannigfach. Er kommt vor bei Streitigkeiten, welche die Störung im Besitze eines den Bestimmungen des kais. Patentes vom 5 Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130 unterliegenden Servituts- oder gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechts oder welche die Art und Weise der Verabfolgung solcher Nutzungen zum Gegenstande haben. Hier erheben und respective verhandeln die Grundentlastungs- oder die politischen Behörden (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 128) an Ort und Stelle, und der Augenschein liefert die Grundlage der Entscheidung. Auch bei Baustreitigkeiten, wo die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung aburtheilen, weiters bei Administrativprocessen im Wegewesen, sei es, daß Bezirksvertretungen oder Gemeinden, sei es daß die politischen Behörden entscheidend eingreifen, figurirt der Augenschein.

In einem uns vorliegenden Falle klagt eine Gemeinde gegen einen ehemaligen Schürfer, daß er bergbehördlichen Erlasses ungeachtet auf einem bestimmten Gemeindeterrain einen Stollen nicht „versetzt“ und einen Schurf nicht „verstürzt“ habe und beantragt, daß jener verurtheilt werde, den status quo antea herzustellen. Der ehemalige Schürfer entgegnet, „daß das Schurfgebiet ganz ordnungsmäßig zugemacht und geebnet sei, und ersucht, die Gemeinde zurückzuweisen“. Die Gemeinde bietet den Beweis ihrer Behauptung durch den Augenschein an.

In einem zweiten Falle klagt nach Analogie der civilrechtlichen atio communi dividundo eine in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit einer anderen zu einer politischen Gemeinde vereinigte Steuergemeinde auf Trennung und Wiederconstituirung zu einer abgesonderten Ortsgemeinde. Die klagende Katastralgemeinde macht geltend, daß sie sowohl, als wie die geklagte Katastralgemeinde die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtungen besitze (Artikel VII des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) und betont unter den verschiedenen für die Trennung sprechenden Gründen insonderheit den, daß für eine gemeinschaftliche Verwaltung die Lage der beiden Steuergemeinden zu einander von Natur aus ungünstig, nämlich entfernt, und an zwei entgegengesetzten Gebirgsabhängen sich befinde, sohin die Communication schwierig sei. „Die Erhebung an Ort und Stelle, der Augenschein“, welcher diesfalls vorgeschlagen werde, „würde das darthun“ (Vgl. bezüglich dieses ganz particulären Administrativprocesses den § 3 flgd. der verschiedenen Gemeindeordnungen).

Eine keineswegs secundäre Stellung nimmt auch im Administrativprocesse der Beweis durch Urkunden ein.

Urkunden sind leblose Gegenstände, welche zur Erhaltung des Andenkens an eine vorübergehende Begebenheit durch menschliche Thätigkeit entstanden sind. Unter Urkunden begreift man schriftliche oder gedruckte Aufsätze (documenta) oder Monumenta (Denkmäler, z. B. Grenzsteine, Wappen u. s. w.). Mit Rücksicht auf den Urheber und die Form der Abfassung unterscheiden sich öffentliche, d. h. von einer öffentlichen Behörde (oder von einer Person, welche publicam fidem genießt, über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Verhältnisse) ausgestellte Urkunden und Privaturkunden, d. h. die nicht unter öffentlicher Autorität verfertigten Urkunden. Alle Urkunden stellen sich entweder als Originalurkunden oder als Abschriften dar. Original (Urschrift) ist nicht bloß das erste in vollkommener Form vollzogene Exemplar einer Urkunde, sondern jedes Exemplar, bei dessen Abfassung der ursprüngliche Errichtungsact von denselben Hauptpersonen wiederholt worden ist. Abschriften (Copien) sind bloße Nachbildungen eines Originals ohne Wiederholung des ursprünglichen Errichtungsacts. (Bayer's Civilproceß.) Es gibt bekanntlich einfache und beglaubigte Abschriften. Letztere stehen, wenigstens im Administrativprocesse den Originalien gleich. Auf den Beweis durch Urkunden wurde von jeher viel Gewicht gelegt. „Was man schreibet das bleibet“, „Schwarz auf Weiß scheidet die Leute“, besagen die alten deutschen Rechtssprüchwörter, ferner „Briefe sind besser denn Zeugen“. „Denn“, sagt das schwäbische Landrecht, „Zeugen die sterben, so bleiben die Briefe immer stät, diß heißen Handfesten, da hilft ein todter Gezeug als ein lebendiger“.

Die im Civilprocesse künstlich und minutiös ausgebildete Theorie über Beweiskraft der Urkunden, Erfordernisse des Urkundenbeweises, die Lehre von der Echtheit der Urkunden (Diffessionseid) und dem Verfahren dabei — erscheinen im Administrativprocesse nicht. Nur kann man den Satz der allgemeinen Gerichtsordnung (§ 111) „Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beizumessen“, im Allgemeinen auch für den Administrativproceß als maßgebend hinsetzen*). Welche Urkunden für öffentliche zu halten seien, lehrt der § 112 der allgemeinen Gerichtsordnung, der auch im Administrativprocesse dominirt. Außer den eigens behufs Documentirung verfaßten behördlichen Protokollen und Ausfertigungen figuriren täglich Heimatscheine, Dienstbotenbücher, Pässe, Arbeits- und Wanderbücher, Grundbuchsextracte, Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher in Administrativprocessen.

Die Privaturkunden anlangend so gilt in Ansehung ihrer die gerichtsordnungsmäßige Bestimmung: „den brieflichen Urkunden, welche Jemand errichtet hat, ist wider ihn Glauben beizumessen“ (scriptura privata probat contra scribentem) nicht immer und absolut, weil der Administrirrichter alle Umstände erwägen, und in Betracht ziehen soll, ob das schriftlich Ausgestellte mit den anderen Beweisergebnissen im Einklange sich befindet. Die materielle, nicht die formelle Wahrheit will der Administrativproceß, und darum trägt er ebenmäßig dem Satze „nemo contra se edere tenetur“ keine Rechnung.

Eine Eisenbahngesellschaft hatte unter Aufsicht von sachverständigen Bahnaufsehern lockere Gesteinspartien an einem Bergabhange neben der Eisenbahn weggeräumt, dabei des Eigenthümers Grund und Boden betreten und Beschädigungen darauf verursacht. Der Eigenthümer trat nun bei der politischen Behörde mit einem Entschädigungsanspruche auf (Hofkanzleidecret vom 29. August 1844, Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 7. Mai 1871, Z. 1785, Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. de 1852, § 100 und § 101, Erlaß des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1853, Z. 489 — E) und behauptete, daß gelegentlich der Abräumung der Sectionsingenieur an Ort und Stelle ein Protokoll mit ihm aufgenommen habe, in welchem ihm per Bausch und Bogen eine Entschädigung von 40 fl. zugesichert sei. Es bedürfe somit einer Schadensausmittlung durch Sachverständige nicht mehr, und es werde gebeten, den Streitgegner zur Vorlegung des angedeuteten Protokolls zu verhalten. Die Bahngesellschaft wendete ein, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Kläger diejenigen Urkunden, welche dieser zur Stütze seines Anspruches mache, zu produciren, — wurde aber dazu verurtheilt.

Nicht weniger endlich kann man dritte Personen zur Vorlegung von Urkunden behufs Benützung in einem Administrativprocesse zwingen, denn, wenn wegen Ermittlung der Wahrheit dritten Personen die Verpflichtung auferlegt wird, über ihre sinnlichen Wahrnehmungen Rede und Antwort zu stehen, so müssen consequenter Weise auch jene Personen zur Vorlegung in ihrem Besitze befindlicher Urkunden verhalten werden, die zur Sachaufklärung im Administrativstreite nothwendig sind. (Vgl. wegen Analogie des Zeugnisses l. 22. Cod. de fide instr. IV, 21).

Es erübrigt noch, die sogenannten archivarischen Urkunden in Betracht zu ziehen. Archiv ist eine systematisch geordnete, von Sachverständigen geleitete und überwachte Sammlung von alten Urkunden und Schriften, so wie unverdächtigen Annotationen aus früherer Zeit. Die archivarischen Urkunden sind bei uns von Bedeutung. Die österreichischen Großen haben mit Vorliebe ihre Archive gepflegt, auch Länder und Städte brilliren durch treffliche Archive. So kann es denn nicht fehlen, daß die in ihnen aufgespeicherten Urkunden hie und da als Beweismittel dienen, und daß ihre Beweisfähigkeit im Administrativprocesse nicht ohne Noth angezweifelt wird.

Ueber das Eigenthumsrecht am Schulgebäude in einer Gemeinde war zwischen Kirche und Ortsschulrath Streit entstanden. Der Bezirksschulrath, bezugnehmend auf den Erlaß des steiermärkischen Landesschulrathes vom 27. März 1871 (vgl. Zeitschrift für Verwaltung vom Jahre 1871, Nr. 17, S. 65 und 66) gab nach Anhörung beider Theile folgende Entscheidung hinaus: „In Erwägung, daß das Schulhaus sammt Gründen fortwährend seit langer Zeit zu Schulzwecken, zur Lehrerwohnung und als Lehrerdotation benützt worden, in Erwägung insbesondere, daß die aus dem Archive des Fürsten . . . . entnommene Urkunde . . . . das in Frage stehende Gebäude als Schulhaus bezeichnet, in Erwägung der Wichtigkeit der

*) Vgl. jedoch § 35 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863.

archivarischen Urkunden als Beweismittel, in Erwägung, daß die Kirchenvorstehung das Eigenthum am Schulgebäude zwar behauptet, aber keinen Beweis dafür beibringt, indem Kirchenrechnungen nicht als Beweise angesehen werden können, — wird erkannt: das Schulgebäude in . . . . sei Eigenthum der Schulgemeinde, und es sei für diese Objete eine tabularmäßige Aufsandsurkunde auszustellen, auf Grund der das Schulhaus sammt Gründen in ein neu zu eröffnendes Grundbuchsfolium einzutragen und das Eigenthumsrecht der Schulgemeinde einzuverleiben komme".

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Straßenmauth für ein Territorium wird unter allen Umständen nur dann begründet, wenn eine Straße des Territoriums factisch benützt worden ist, nicht aber auch dann, wenn eine Fuhr über ungebahnte Wege gemacht worden ist.

Die Gemeinde St. besitzt ein städtisches Pflaster- und Brückenmauthgefälle, welches an sechs städtischen Mauthschranken eingehoben wird. Die Bewohner von St. genießen die halbe Mauthfreiheit, d. h. sie zahlen die Mauthgebühr nur bei der Ein- oder Ausfuhr, und nach Art. III des Pachtvertrages vom 11. December 1868 „ist die Gemeindemauth von jedem Zug- oder Triebvieh zu entrichten, wenn selbes auch nicht den Schranken passirt, sondern nur die Gemeindegrenze betritt".

Der Pächter der W . . .'schen Restauration Joseph J. ließ sich nun durch den Bauer L. Eis in seinen Keller führen. Man entnahm das Eis den Teichen zu K. bei St. und führte dasselbe wegen der Winterszeit mit Benützung der Schneebahn, ohne eine Straße in der Gemeinde St. zu berühren, theils über fremde, theils über die Felder des J. in die Restauration auf dem geraden und kürzesten Wege.

Der Mautheinnehmer Franz P. machte geltend, daß J. mauthpflichtig sei, weil die Eisfuhren den Burgfrieden von St. betreten, wenn auch den Mauthschranken, der gewissermaßen umgangen worden sei, nicht passirt haben. (Art. 3 des Pachtvertrages.)

Der Magistrat von St. erkannte den J. für schuldig, die für die 41 Eisfuhren entfallende Mauthgebühr à 20 kr., zusammen 8 fl. 20 kr. zu bezahlen, weil nach Art. 3 des Pachtvertrages die Mauth auch ohne Passirung des Schrankens beim bloßen Betreten des Gemeindegebietes zu bezahlen ist.

Die Statthalterei hob die Entscheidung des Magistrates auf und erkannte, „daß Joseph J. nicht schuldig sei, die fragliche Mauth zu bezahlen, weil er keinen städtischen Weg betreten habe und der Art. 3 des Pachtvertrages doch nur dahin ausgelegt werden könne, daß das Benützen von Straßen auch außerhalb des Schrankens die Mauthpflicht begründet".

Das Ministerium des Innern bestätigte unterm 6. September 1871, Z. 11.922 die Statthalterei-Entscheidung, „weil, wenngleich mit den fraglichen Eisfuhren das Territorium der Gemeinde St. betreten worden ist, dieselben doch keine städtische Straße oder Brücke berührt haben und sonach die Bedingung des Eintrittes der Mauthpflichtigkeit fehlt, indem die Mauthgebühr, wie dies schon in der Bezeichnung „Straßen- und Brückenmauth" liegt, nur ein Aequivalent für die Kosten der Erhaltung der Straßen und Brücken bildet und daher principiell nicht zu entrichten ist, so lange die bemautheten Objecte nicht betreten werden. Der Art. 3 des Mauthvertrages vom 11. December 1868 kann sinngemäß auch nur dahin ausgelegt werden, daß die Gemeindemauth zu entrichten ist, wenn die bemautheten Straßen oder Brücken auch ohne Passirung des Schrankens betreten werden".

v. Pf.

Dem ein Schießgewehr unbefugt Tragenden kann nur die Waffe und nicht auch die Schießmunition confiscirt werden.

Dem Karl K., der ohne Waffenpaß auf der Jagd betreten wurde, wurde von der Sicherheitswache das Jagdgewehr und die Munition, die er bei sich führte, abgenommen.

Von der ersten Instanz wurde K. wegen Uebertretung des Waffenpatentes zu einer Geldstrafe und nebstbei „zum Verfalle des unbefugt getragenen Gewehres, sowie der beanständeten 16 Stück Patronen" verurtheilt.

Das Ministerium des Innern, welches im Gnadenwege den ausgesprochenen Verfall des Jagdgewehres nachgesehen hat, hat mit Erlaß vom 13. October 1871, Z. 12.114 zugleich angeordnet, „daß dem Bittsteller die bei seiner Betretung gleichfalls abgenommenen und vom Polizeicommissariate für verfallen erklärten 16 Stück Patronen wieder auszufolgen sind, weil diese Confiscation gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint, indem weder der Besitz noch das Tragen von Munition in nicht Bedenken erregender Menge an sich verboten und daher an eine besondere Bewilligung nicht geknüpft ist". —rb.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion. Eine Darstellung der wahren Ursache und der Heilung der drei Grundübel der Gesellschaft: der Armuth, der Prostitution und der Ehelosigkeit. Von einem Arzte. Berlin 1871. Staude.

Mayer, Val. Dr. Das Eigenthum nach den verschiedenen Weltanschauungen. Berlin 1871. Henschel.

Freund, L. Dr. Thaten und Namen. Forschungen über Staat und Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf Lorenz Stein und Rudolph Gneist. Berlin 1871. Henschel.

— Titanen und Pygmäen. Wanderungen auf wissenschaftlichen, politischen und socialen Gebieten. Breslau 1871. Clar.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

P. Hinschius. Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils. Berlin 1871. Guttentag.

W. Munzinger. Der Katholikencongreß in München. Die Stellung des Staates zur religiösen Bewegung in der Schweiz. Bern. 1871. Daly.

Meier, Otto, Dr. Zur Geschichte der römisch deutschen Frage I. Theil. Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. Rostock 1871. Stiller'sche Hofbuchhandlung.

Holzendorff, F. v. Die Constituirung der kirchlichen Parteien und deren Beziehungen zum deutschen Reich. Berlin 1871. Oppenheim.

Rüttimann, J. Dr. Kirche und Staat in Nordamerika, Festschrift. Basel 1871. Amberger.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Seaman Esra. Le Systeme du Gouvernement Americain. Son Caractere et ses effets, ses defauts, l'organisation des partis et leur influence, la prosperite du peuple soumis à sa protection. Brüssel 1871. Muquardt.

Möller, Ernst v. Dr. Preußisches Stadtrecht. Breslau 1871. Clar.

— Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preußischem Recht. Breslau 1871. Clar.

Patrunky, P. Das Verfahren in Dismenbrations- und Ansiedlungssachen in Preußen. Breslau 1871. Clar.

Wielandt, F. Die badische Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne. Heidelberg 1871. Emmerling.

Benda, R. v. Die Rückgewähr eines Theiles der Grund- und Gebäudesteuer für die Durchführung der Selbstverwaltung im Kreise. Berlin 1871. Stuhr.

Gotter, H. R. Dr. Gesetz, die Einführung der Civilstandesregister &c. betreffend, vom 20. Juni 1871. Dresden 1871. Meinhold.

Poschinger, R. v. Das Eigenthum am Kirchenvermögen mit Einschluß der heiligen und geweihten Sachen. Preisschrift. München 1871. Oldenbourg.

Rißmann, Volkmar. Das Wasserrecht nach gemeinem und könig. sächsischem Recht. Dresden 1871. Meinhold.

Bär, F. J. Die Wasser- und Straßenbauverwaltung in dem Großherzogthume Baden. Systematische Sammlung der auf diesen Verwaltungszweig bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, mit Erläuterungen, geschichtlichen, topographischen und statistischen Notizen aus amtlichen Quellen bearbeitet. Karlsruhe 1871. Braun.

Perrot, F. Die Eisenbahnreform. Rostock 1871. Kuhn.

— Geschichte des Verkehrswesens. Rostock 1871. Kuhn.

Dambach, O. Dr. Das Postgesetz für das deutsche Reich. Im amtlichen Auftrage mit erläuterndem Commentar. Berlin 1871.

Oppler, A. Ueber die neuen englischen Schulgesetze. Leipzig 1871. Brockhaus.

Hofmann, J. C. K. v. Die Universitäten im neuen deutschen Reiche. Erlangen 1871. Deichert.

Zeitteles, F. Grundzüge einer Reform der österreichischen Staatsbibliotheken. Graz 1871. Leuschner.

Braune, Alb. Silberwährung und Goldwährung. Plauen 1871. Neupert.

Schönberg, Gustav. Dr. Arbeitsämter, eine Aufgabe des deutschen Reiches. Berlin 1871. Guttentag.

Lebrecht, G. Del Socialismo Verona 1871 Drucker und Tedeschi.

Koppmann, F. Dr. Der Communismus, Altona 1871 Boner.

Dauby, J. La Question ouvrière en Belgique. Causes de nos crises ouvrières. Remèdes possibles. Brüssel 1871. Lebègue.

Scheel, H. v., Dr. Theorie der socialen Frage. Jena 1871. Mauke.

Pawek J. Das Wesen der Arbeiterstrike und das Verhältniß der Administrativbehörden zu demselben. Prag 1871. Hunges.

Pachtler, G. M. Die internationale Arbeiterverbindung. Essen 1871. Fredebeul.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Statistische Nachweisungen über den Vollzug der Bodenculturgesetze in Baiern. Mit Einleitung von G. Mayer. München 1871. Fleischner.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 18. Hrsg. 3. Heft. Die Zunahme der Verbrechen — die Hoch- und Mittelschulen von 1851—1870. Wien 1871. C Gerold.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. VI. Band. 4. Heft. Schwerin. 1871. Stiller.

Brachelli, H. Dr. F. Statistische Skizze der österreichischen Monarchie. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1871. Hinrichs.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Merivale, Ch. Geschichte der Römer unter dem Kaiserthume. 4 Bde 1, Hälfte. Leipzig. Dyck.

Lotheißen, F. Literatur und Gesellschaft in Frankreich zur Zeit der Revolution 1789—1794. Wien 1871. Gerold.

Bulwer, H. L. Lord Palmerston's Leben. Uebersetzt von A. Ruge. Berlin 1871. Oppenheim.

Brecher, A. Darstellung der territorialen Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Staates von 1415 bis jetzt. Berlin 1871. Reimer.

Lugebil, K. Zur Geschichte der Staatsverfassung von Athen. Leipzig 1871. Teubner.

Kürschner, Franz, Dr. Eger und Böhmen, die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung, großentheils nach archivalischen Quellen dargestellt. Wien 1871. R. v. Waldheim.

Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums der Innern vom 18. Juli 1871, Z. 8057, betreffend den unmittelbaren Verkehr mit den Verwaltungsbehörden der deutschen Staaten in Angelegenheiten der Einbringung von Verpflegskosten.

Anläßlich eines Falles in welchem das bestandene auswärtige Amt des norddeutschen Bundes, auf den im Jahre 1869 vereinbarten directen Correspondenzweg hinweisend, seine Vermittlung bei Einbringung von Verpflegskosten in den gewöhnlichen Fällen ablehnte, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern Euer Hochwohlgeboren zu ermächtigen, bei Einbringung von Verpflegskosten in gewöhnlichen die deutschen Staaten betreffenden Fällen mit den zunächst betheiligten ausländischen Verwaltungsbehörden in unmittelbare Correspondenz zu treten; wornach es, in so weit es sich um den Verkehr mit den deutschen Staaten handelt, von der mit den h. o. Erlässen vom 22. Juli 1869, Z. 2772, M. J. und vom 4. December 1870, Z. 17.462 verordneten Inanspruchnahme der k. und k. Gesandtschaften abzukommen hat.

Verordnung des Ministers des Innern vom 30. August 1871, Z. 12.393 wegen Namhaftmachung des ungar. Grenzzollamtes auf Geleitscheinen für Waffen- und Munitionssendungen, welche Ungarn transitiren.

Zufolge einer Mittheilung des königl. ung. Ministers am Allerhöchsten Hoflager ist es wiederholt vorgekommen, daß Waffen- und Munitionsgeleitscheine über Sendungen, die Ungarn transitiren, ausgefertigt wurden, ohne daß das betreffende ungarische Grenzzollamt auf denselben namhaft gemacht war.

Ueber Ansinnen des genannten königl. ung. Ministers beehre ich mich daher Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Unterbehörden gefälligst anweisen zu wollen, bei Ausfertigung von Geleitscheinen über, durch Ungarn gehende Waffen- oder Munitionstransporte die Namhaftmachung des ung Grenzzollamtes, über welches dieselben austreten, nicht außer Acht zu lassen. Ebenso wollen Euer Hochwohlgeboren in den Anzeigen an das Ministerium des Innern, die solche Fälle zum Gegenstande haben, das betreffende ung. Grenzzollamt namentlich anführen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 28. September 1871, Z. 12.752, betreffend die Befugniß des Polizeidirectors zur Provisionirung von Civilpolizeiwachmännern.

Mit dem Erlasse vom 12. Juni 1870, Z. 2546 M. J., betreffend die Vereinfachung in der Behandlung der an das Ministerium des Innern übergegangenen polizeilichen Agenden, wurde nebst Anderem im Punkte 1 auch angeordnet, daß in Zukunft die Aufnahme von Civilpolizeiwachmännern in den Wirkungskreis des Polizeidirectors gehört.

Mit dem Rechte der Ernennung soll auch die Befugniß der Provisionirung verbunden sein, und es sind demnach Verleihungen von Provisionen an Civilpolizeiwachmänner aus dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern ausgeschieden und in jenen des betreffenden Polizeidirectors übertragen worden.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem bezüglich der Competenz bei Verleihung von Provisionen an Civilpolizeiwachmänner Zweifel rege gemacht worden sind, beehre ich mich Euer . . . . . . hievon die Mittheilung zu machen, mit dem Ersuchen, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 26. September 1871, Z. 13.383, betreffend die Verständigung der Eisenbahnverwaltungen von Ausfuhrverboten hinsichtlich Hornviehes und des thierischer Rohproducte.

Die k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft hat dem k. k. Handelsministerium zur Kenntniß gebracht, daß nicht nur ihr, sondern auch anderen Bahngesellschaften häufig keine officiellen Verständigungen von Ausfuhrverboten, beziehungsweise deren Aufhebung hinsichtlich des Hornviehes und thierischer Rohproducte zukommen.

Aus diesem Anlasse ersuche ich Euer . . . . von derlei Ausfuhrverboten, resp. deren Aufhebung jedesmal mit thunlichster Beschleunigung den betreffenden Eisenbahnverwaltungen Kenntniß zu geben.

Personalien.

Seine Majestät haben den F.-M.-L Alexander Freiherrn von Koller zum Statthalter für Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben den k und k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Haag, General der Cavallerie Ferdinand Freih. v. Langenau zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Petersburg ernannt.

Seine Majestät haben die Erhebung des k. und k. Honorarconsulates in Bremen zu einem Honorar-Generalconsulate, dann jene der beiden k. und k. Consularagentien in Altona und Harburg zu Honorar-Viceconsulaten genehmiget und zugleich den derzeitigen Honorarconsul in Bremen Ludwig Gottfried Dyes zum k. und k. Honorar-Generalconsul daselbst; ferner den Handelsmann Röttger Gandlandt zum k. und k. Viceconsul bei dem k. und k Honorar-Generalconsulate in Bremen, sowie die beiden dermaligen Consularagenten G. H Sieviking in Altona, und A. Beste in Harburg zu unbesoldeten k. und k. Viceconsuln für diese Orte ernannt

Seine Majestät haben den Conceptsadjuncten im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Carl Freiherrn v. Gagern zum Honorar-Legationssecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem k. k. Inspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Alexander Klaudy den Ritterstand verliehen.

Erledigungen.

Assistentenstelle bei der k. k. nied.-österr. Landeshauptcasse mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 288.)

Magazinsverwaltersstelle beim Brünner Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte mit 1000 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung oder zehnpercentigem Quartiergeld, eventuell eine Oberamtsofficialsstelle mit 1000 fl. oder 900 fl. oder eine Amtsofficialsstelle mit 700 fl. oder eine Assistentenstelle mit 600 fl. gegen Caution, bis 30. December. (Amtsbl. Nr. 288.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Zwettl mit 700 fl. oder 600 fl., bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 288.)

Oberamtsofficialsstelle beim Wiener Hauptzollamte mit 900 fl. und 200 fl. Quartiergeld, eventuell eine Amtsofficialsstelle mit 700 fl. Gehalt jährlich und 150 fl. Quartiergeld, eventuell eine Amtsassistentenstelle mit 500 fl. Gehalt jährlich und 120 fl. Quartiergeld, gegen Caution, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 289.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.